

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



60-jähriges Bestehen der Bezirksvereinigung Dortmund im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

– BDS –

von Direktor des Amtsgerichts a.D. Erhard Väth, Bundesvorsitzender

Das 60-jährige Bestehen der Bezirksvereinigung Dortmund im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, das am 15.10.2011 im Zusammenhang mit der Landesvertreterversammlung Nordrhein-Westfalen 2011 in Dortmund gefeiert wurde, ist historisch gesehen für die vorgegerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsmänner, und jetzt nach dem Zweiten Weltkrieg auch durch Schiedsfrauen in Deutschland äußerst bedeutungsvoll. Die Schiedsmannsvereinigung und später Bezirksvereinigung Dortmund im BDS bildete jahrzehntelang mit u.a. eine der tragenden Säulen für die Tätigkeit der Schiedspersonen in sieben Altländern im Westen und den fünf neuen Ländern im Osten, also zwischenzeitlich in 12 Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie für den Bund Deutscher Schiedsmänner als Dachverband, heute, und zwar seit 1992 Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – in Bochum genannt.



Bundesvorsitzender Erhard Väth

Denn die Schiedsmannsvereinigung Dortmund – seit der Bundesvertreterversammlung 1992 in Braunschweig Bezirksvereinigung Dortmund – ist zunächst auch an der erfolgreichen Wiederaufnahme der vorgegerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und jetzt auch durch Schiedsfrauen nach dem zweiten Weltkrieg maßgeblich beteiligt.

Begonnen hatte das alles mit der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wiedereinführung einer deutschen Gerichtsbarkeit 1945 primär im Westen Deutschlands in dem Geltungsbereich der damals fortgeltenden Preußischen Schiedsmannsordnung von 1879, als nach und nach wieder Schiedsmänner sowie Stellvertreter eingesetzt wurden, die sich zunächst örtlich und bedingt auch schon überörtlich lose zusammenschlossen, um die bei ihnen auftauchenden vielfachen Probleme und Fragen in der Praxis zu lösen. Bald erkannte man, dass ein primär überörtliches Zusammenarbeiten zwingend erforderlich wäre, ein Gedanke, der auch von der damals schon sehr aktiven und sehr initiativen Schiedsmannsvereinigung Dortmund aufgegriffen wurde, die seit Sommer 1951 bestand. Sie ging damals als Schiedsmannsvereinigung Nordrhein-Westfalens zunächst in den Schiedsamtsländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz sowie Schleswig-Holstein und schließlich seit dem 01.01.1958 auch dem Saarland auf. Nach der Wende am 03.10.1990 kamen dann die über das von der Volkskammer der DDR noch am 13.09.1990 beschlossene Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden die wiedereingeführten Schiedspersonen für Ostberlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hinzu. Auch bei der Wieder-

einführung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern im Osten war die Schiedsmannsvereinigung Dortmund unter ihrem damaligen Vorsitzenden und jetzigem Ehrenvorsitzenden der Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen Werner Poding stark beteiligt.

Bei aller Geschichte und allen geschichtlichen Fakten bei einem 60-jährigen Bestehen einer Einrichtung, auch bei der der Bezirksvereinigung Dortmund des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, gilt der Vorrang der Betrachtung aber den dahinter stehenden Personen, den Handelnden, den die Einrichtung tragenden Menschen, für deren Unterstützung die Einrichtung eigentlich geschaffen wurde.

Das 60-jährige Bestehen der Bezirksvereinigung Dortmund im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, die nunmehr seit 1951 besteht, gibt mehr als nur den Anlass, zunächst all den Frauen und Männern in der Bezirksvereinigung Dortmund sehr herzlich zu danken, die durch ihr selbstloses ehrenamtliches Engagement für unsere Gesellschaft als Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht nur in ihrem Bereich dem Rechtsfrieden gedient

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



haben und dienen. Das Ereignis des 60-jährigen Bestehens der Bezirksvereinigung Dortmund stellt sich auch dadurch besonders geschichtsträchtig dar, als dass der ehemals Preußische Schiedsman, das Preußische Schiedsamt mit dem 13.10. 2011 seit 184 Jahren besteht.

Den Bürgerinnen und Bürgern steht in diesem Bereich damit seit 184 Jahren ein äußerst kostengünstiges und gut geschultes Konfliktlösungspotential flächendeckend zur Verfügung, das quasi in der »Nachbarschaft« genutzt werden kann in Strafsachen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und in den nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen. Wie diese Teilaufzählung zeigt, hat sich die traditionsreiche Institution des Schiedsmannes, heute auch der Schiedsfrau, den Bedürfnissen der Gesellschaft jeweils angepasst. Und dies heute sogar so weit, dass sich die Schiedsfrauen und Schiedsmänner als die ältesten institutionalisierten Mediatoren Deutschlands bezeichnen können. Zwischenzeitlich können sich die Schiedspersonen über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – sogar auch als Mediatoren ausdrücklich zertifizieren lassen. Allein schon ein Blick auf die Entwicklung der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch

Schiedsmänner und Schiedsfrauen seit dem Jahre 1951 macht das deutlich, denn in diesem Zeitraum ist Erhebliches geschehen.

Die in den ehemaligen preußischen Ländern geltenden Preußischen Schiedsmannsordnungen von 1827 und 1879 waren zwischenzeitlich in den Altländern jeweils in ländereigene Schiedsmannsordnungen und Schiedsmannsgesetze überführt worden; in der früheren DDR traten an die Stelle der Schiedsmänner die Schiedskommissionen. Eine weitere Novellierungsserie bezüglich dieser Gesetze in den Altändern begann Anfang der 80er Jahre aus zwei Kernbestrebungen heraus: einmal bedurfte es wegen des wachsenden Anteils der Schiedsfrauen einer einheitlichen geschlechtsneutralen Bezeichnung für die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen, zum anderen war zur Stärkung ihrer Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger in Zivilsachen die Einführung der Erscheinungspflicht der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners auch in Zivilsachen erforderlich. Das geschah zum einen durch die Einführung des geschlechtsneutralen Begriffs der »Schiedsperson« in den Schiedsamtsgesetzen sowie Schiedsstellengesetzen, zum anderen durch die ordnungsgeldbewehrte Erscheinungspflicht der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Gegenpartei auch in den Zivilsachen. Nur in Rheinland-Pfalz ist die Erscheinungspflicht des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in Zivilsachen bis heute noch nicht eingeführt gewesen.

Mit der Wende im Jahre 1990 wurde der »Schiedsman« unter Auflösung der Schiedskommission auch wieder in der ehemaligen DDR eingeführt und von den östlichen Ländern zunächst in der mit drei Personen besetzten Schiedsstelle übernommen; zwischenzeitlich ist in den östlichen Ländern aber auch wieder nur eine Schiedsperson oder ein Schiedsman in der Schiedsstelle tätig, die nunmehr in Sachsen seit dem 01.01.2000 Friedensrichterin oder Friedensrichter genannt werden. Nur noch in Sachsen-Anhalt kann eine Schiedsstelle mit bis zu drei Personen besetzt sein, die Regelbesetzung ist aber auch hier mit nur einer Schiedsperson vorgesehen.

So war die Zahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in den 12 Ländern Deutschlands, in denen es die vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedspersonen gibt, zwischenzeitlich auf ca. 10.000 – mit den Stellvertretern und Stellvertreterinnen – angestiegen.

Darüber hinaus sind wir seit längerem auf dem Wege einer insgesamt wachsenden Bedeutung der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowie zur Stärkung des Schiedsamtes und damit zur Verbesserung der Streitkultur in unserem Lande entscheidende Schritte vorwärts gelangt. Denn die Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben über die Jahre das geschafft, was wir heute eine gut funktionierende Institution der ehrenamtlichen vorgerichtlichen Streitschlichtung in 12 Ländern Deutschlands nennen können, nämlich das Schiedsamt, die Schiedsstelle. Nicht zuletzt zu deren Stärkung war das Bundesgesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 15.12.1999, der von uns seit Jahren erkämpfte § 15 a EGZPO in der von uns erstrebten Fassung am 01.01.2000 in Kraft getreten. Er eröffnete den Ländern die Möglichkeit, primär die Schiedsfrauen und Schiedsmänner den Amtsgerichten in Zivilsachen bis zu einem Streitwert »von 1.500 DM« – zuletzt 750 Euro – und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten obligatorisch vorzuschalten sowie in den zivilrechtlichen Folgen von Ehrverletzungen, sofern diese nicht in den Medien, insbesondere nicht in Funk oder Fernsehen begangen worden sind.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dankenswerterweise hatte auch das Land NRW mit einem entsprechenden Landes-schlichtungsgesetz, einem Gesetz zur Ausführung des § 15 a des Einführungsgesetzes zur ZPO – § 15 a EGZPO – sofort von der dort eröffneten Möglichkeit für die Schiedspersonen Gebrauch gemacht. Weitere Länder haben zwischenzeitlich mit ähnlichen Gesetzen ebenfalls die obligatorische Vorschaltung auch von Schiedsfrauen und Schiedsmännern in Zivilsachen eingeführt, um damit einen Beitrag zur Entlastung unserer traditionell überlasteten ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie zur Verbesserung der Streitkultur in unserem Lande zu leisten, und zwar in den Ländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und dem Saarland sowie Rheinland-Pfalz. Zwischenzeitlich sind diese ursprünglich befristeten Gesetze für die Zukunft unbefristet, aber die vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 Euro sind in all diesen Gesetzen aus der Obligatorik wieder herausgenommen; dafür sind aber die zivilrechtlichen Ansprüche des 3. Abschnitts des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in die Obligatorik des § 15 a EGZPO aufgenommen worden und Nordrhein-Westfalen hat davon schon ab 01.01.2008 Gebrauch gemacht, Schleswig-

Holstein seit Ende des Jahres 2008 und Niedersachsen seit dem 01.01.2010.

Ich gehe davon aus, dass das hohe Streitschlichtungspotenzial der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Rahmen dieser Ausführungsgesetze zu § 15 a EGZPO in der Praxis tatsächlich voll genutzt werden kann, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen. Denn bereits seit dem 01.10. 2000 haben in Nordrhein-Westfalen in den umschriebenen Zivilsachen die Bürgerinnen und der Bürger im Streitfall – wie bereits seit über 130 Jahren in den Strafsachen, in denen sich die obligatorische Vorschaltung vor die Gerichte überaus bewährt hat – vor der Erhebung einer Zivilklage vor dem Amtsgericht zunächst einmal die gütliche Einigung bei den Schiedsfrauen und Schiedsmännern zu versuchen, was bei deren Streitschlichtungspotenzial und ihrer erfolgreichen Streitbeilegungsquote der Intention des Gesetzgebers entsprechend auch zu einer Entlastung der traditionell überlasteten Gerichte in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten führt.

Und tatsächlich ist die Inanspruchnahme der Schiedspersonen in NRW seit dem 01.10.2000 in Zivilsachen zunächst auch sprunghaft angestiegen, teilweise sogar in

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dreistelligen Prozentzahlen.

Ein Phänomen in diesem Zusammenhang sind zwei nicht erwartete Erscheinungen:

1. die hohe Schlichtungsquote, die Quote erfolgreicher Schlichtungen, die zuvor im Bundesdurchschnitt bei 58,8 % der in den Büchern auch verzeichneten Fälle lag, ist nur »unmerklich« auf 55,3% zurückgegangen, und
2. aus NRW kann auch berichtet werden, dass eine signifikante Zunahme der Mahnverfahren eigentlich ausgeblieben war, d.h., die befürchtete »Flucht in das Mahnverfahren« war gar nicht so ausgeprägt, wie vielfach behauptet. Gleichwohl haben die Gesetzgeber zwischenzeitlich die obligatorische Vorschaltung in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus all den bezeichneten Landesschlichtungsgesetzen herausgenommen.

Soweit der Erlass des Innenministers des Landes NRW vom 07.04.2003 mit der generellen Pflicht der Polizeibeamten zur Anzeigenaufnahme und zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaften in den Privatklagedelikten aus der sachlichen Zuständigkeit der Schiedspersonen zu einem

fatalen Einbruch der Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in NRW in den Strafsachen geführt hat, ist seitens des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, aber auch durch Schiedspersonen aus NRW selbst, z.B. in Gesprächen mit den zuständigen Ministern und durch Einschaltung der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien, alles Erdenkliche geschehen; jedoch bisher leider mit nur sehr mäßigem Erfolg. Auch das sog. »Kölner Modell« hat noch zu keiner wesentlichen Änderung in diesem Zusammenhang geführt. Es wird wohl nur die von mir in der Schiedsamtzeitung vorgeschlagene Änderung der Strafprozessordnung in diesem Bereich eine Veränderung bringen; diese Gesetzesänderung muss aber erst noch beim Bundesgesetzgeber durchgesetzt werden, was der BDS weiter versucht.

Schiedsfrauen sowie Schiedsmänner, und damit auch die Schiedspersonen der Bezirksvereinigung Dortmund haben sich aber seit dem 01.10.2000 in NRW auch der Konkurrenz einer Unzahl weiterer zugelassener Gütestellen und insbesondere auch der durch Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwälte als zugelassenen Schlichtern stellen müssen, wenn beide Parteien einvernehmlich eine der anderen Einrichtungen zur

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Konfliktlösung in Anspruch nahmen. Das haben sie mit wissenschaftlich nachgewiesenem größten Erfolg getan: Die Schiedspersonen haben im Vergleich zu allen anderen Gütestellen die höchste Streitschlichtungsquote, d.h., die höchste Erfolgsquote.

Darüber hinaus dürfte der rechtsuchende Bürger im Vergleich zu anderen Einrichtungen erkannt haben, dass sich eben nur die ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner wirklich kostengünstig, flächendeckend existent erweisen und bereit sind, die Schlichtung auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit, notfalls an Sonn- und Feiertagen sowie wirklich unparteiisch durchzuführen, nämlich ohne jegliches sachfremdes oder finanzielles Interesse.

Diese in letzter Zeit im Ergebnis doch sehr positive Entwicklung, die eine wesentliche Steigerung der Bedeutung des Schiedsamtes und damit der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner beinhaltet, sollte doch gleichzeitig ein erheblicher Motivationsschub auch für die Schiedspersonen in NRW und insbesondere für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner der Bezirksvereinigung Dortmund bedeuten, da diese Fortentwicklung über den Gesetzgeber zu-

gleich eine große Anerkennung ihres bisherigen segensreichen Wirkens im Bereich der vorgerichtlichen Konfliktlösung, der außergerichtlichen Mediation für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes darstellt.

Diese Motivation hatte auch die 60-Jahr-Feier des Bestehens der Bezirksvereinigung Dortmund und damit die an ihr teilnehmenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner erfasst.

Mit den besten Wünschen für diesen gemeinsamen Weg in diesem Sinne grüße ich Sie sehr herzlich,

Ihr

(Erhard Väth)

Direktor des Amtsgerichts a. D.
Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. –
BDS –